

Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2014, RRB Nr. 2014/1199

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Die Einwohnerregisterplattform	5
2.1 Grund für die Errichtung	5
2.2 Nutzen	6
2.3 sedex und GERES.....	6
3. Die Stimmregisterplattform	7
3.1 Ziel und Zweck	7
3.2 Funktionalität.....	7
4. Vergleich mit anderen Kantonen	7
5. Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept	8
6. Vernehmlassungsverfahren.....	8
6.1 Ergebnisse.....	8
6.2 Erwägungen	9
7. Verhältnis zur Planung	10
8. Auswirkungen	10
8.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton	10
8.2 Folgen für die Gemeinden	10
8.2.1 Einwohnerregisterplattform	10
8.2.2 Stimmregisterplattform.....	11
9. Wirtschaftlichkeit.....	11
10. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	11
11. Anpassung anderer Erlasse	16
11.1 InfoDG	16
11.2 RegV.....	16
12. Rechtliches.....	16
13. Antrag.....	17

Beilagen

Beschlussesentwurf 1

Beschlussesentwurf 2

Synopse zu Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) schreibt einen Mindestinhalt für die Einwohnerregister vor und verpflichtet die Kantone und Gemeinden u.a. zur elektronischen Führung der erwähnten Register und zum elektronischen Datenaustausch mit Bundesstellen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, erliess der Kantonsrat am 12. März 2008 die Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (Registerverordnung, RegV; BGS 131.51).

In § 10 Absatz 1 RegV wurden die Gemeinden damit beauftragt, dem Bund die Daten der amtlich geführten Personenregister zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig räumte der Kantonsrat dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, die Gemeinden zu verpflichten, die Daten ihrer amtlich geführten Personenregister ebenfalls an eine Datenplattform des Kantons zu übermitteln. Mit dem vorliegenden Erlass wird nun die gesetzliche Grundlage für den Betrieb einer kantonalen Einwohnerregister- und gleichzeitig auch einer kantonalen Stimmregisterplattform geschaffen.

Mit der Einwohnerregisterplattform soll ein zentrales Instrument geschaffen werden, welches den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitstellt und eine Abfrage derselben ermöglicht. Ebenfalls soll der Datenaustausch zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden effizienter und einfacher gestaltet werden. Schliesslich bezweckt die Einwohnerregisterplattform, die Datenerhebung für Statistiken zu vereinfachen.

Die Stimmregisterplattform ihrerseits dient als technische Basis für den Datentransfer im Rahmen von Abstimmungen und Wahlen. Als Fortsetzung der seit dem Jahr 2010 durchgeführten Vote électronique-Abstimmungen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer plant der Kanton Solothurn, die elektronische Stimmabgabe ab 2015 etappenweise auch den im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten anzubieten. Der Datenaustausch zwischen den Gemeinden und dem Kanton ist eine Voraussetzung für die vorgesehene Erweiterung der elektronischen Stimmabgabe. Mit der Stimmregisterplattform ist es möglich, die kommunalen Stimmregisterdaten für den Druck der Stimmrechtsausweise und für die elektronische Stimmabgabe bereitzustellen und zu nutzen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform.

1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hat der Bund das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) erlassen. Dieses Gesetz schreibt einen Mindestinhalt für die Einwohnerregister vor und verpflichtet die Kantone bzw. Gemeinden zur elektronischen Führung der erwähnten Register, zum elektronischen Datenaustausch mit Bundesstellen und zum elektronischen Datenaustausch der Gemeinden untereinander. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, hat der Kantonsrat am 12. März 2008 die Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (Registerverordnung, RegV; BGS 131.51) geschaffen. Damit wurden die Vorgaben des Bundes zur Registerharmonisierung auf kantonaler Ebene und auf Stufe Gemeinden umgesetzt. Die Gemeinden wurden in der RegV verpflichtet, zur Vereinfachung des Datenaustauschs unter den Behörden die nach einem einheitlichen Merkmalskatalog abgeglichenen und elektronisch erfassten Daten an andere Gemeinden, an Stellen des Kantons sowie an den Bund weiterzuleiten. Damit wurde erreicht, dass dieselben Personendaten nicht mehrfach erfasst und auf dem Papierweg übermittelt werden mussten. Fehlerquellen konnten auf diese Weise eliminiert, Ungenauigkeiten verhindert und die Datenqualität in den Registern verbessert werden.

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 RHG müssen die Gemeinden und Kantone dem Bund die im RHG umschriebenen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Datenmeldungen der Gemeinden erfolgten bisher direkt an die Bundesdatenplattform („sedex“). Die Aufgabe des Kantons bestand in der bundesrechtlich vorgegebenen Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung. In § 10 RegV wurde vorgesehen, dass auch der Kanton eine Datenplattform betreiben kann und die Gemeinden ebenfalls verpflichtet sind, die Daten ihrer amtlich geführten Personenregister an eine solche Datenplattform zu übermitteln. Mit dem vorliegenden Gesetz werden nun die Grundlagen für die Betreibung einer kantonalen Einwohnerregister- und einer Stimmregisterplattform geschaffen.

2. Die Einwohnerregisterplattform

2.1 Grund für die Errichtung

Grundsätzlich wird jede Behörde, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern benötigt, entweder von diesen selber oder von den Gemeinden mit Daten und deren Mutation bedient. Zurzeit sind die Meldewege zwischen den betroffenen Behörden in der Regel unkoordiniert. Sie sind meistens historisch gewachsen und beruhen oft auf Vereinbarungen mit den Gemeinden oder zwischen den Behörden. Medienbrüche - ein Wechsel des informationstragenden Mediums innerhalb eines Informationsbeschaffungs- oder Informationsverarbeitungsprozesses - sind die Regel und haben zur Folge, dass dieselben Daten für die Nachführung der verschiedenen Datenbanken mehrmals erfasst werden müssen. Die gleichen Daten einer Person werden somit mehrfach bearbeitet und zwar durch verschiedene Stellen, an verschiedenen Orten (zentral - dezentral), auf verschiedenen Amtsebenen (Bund - Kanton - Gemeinden), in verschiedenen Systemen, zu verschiedenen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Sichtweisen. Die Fehleranfälligkeit ist daher sehr hoch. Mit dem Aufbau einer Einwohnerregisterplattform sollen solche Mängel behoben werden.

2.2 Nutzen

Die kantonale Einwohnerregisterplattform wird als Projekt zwischen den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung geführt. Mit dieser Plattform soll verwaltungsweit die Koordination im Bereich der Einwohnerregisterdaten zwischen Gemeinden und kantonalen Behörden verbessert, aber auch der Service Public für die Bürgerinnen und Bürger erhöht werden. Zahlreiche Bereiche der öffentlichen Verwaltung stellen auf die Daten der Einwohnerregister ab. Diesen kommt zum Beispiel im Bereich E-Government (E-Voting, etc.) eine eigentliche Schlüsselstellung zu. Die Daten der Einwohnerregister sind zum Vollzug verschiedener gesetzlicher Aufgaben unerlässliche Quellen, werden aber heute von zahlreichen Verwaltungsstellen immer wieder neu erfasst. Mit einer Einwohnerregisterplattform kann die Datenerhebung auf eine Schnittstelle reduziert werden, was zu Vereinfachungen sowie einer Optimierung der Verwaltungsführung im Sinne einer effizienten und bürgernahen Administration beim Kanton und den Gemeinden führt. Mehrfach Tätigkeiten wie manuelles Nachführen von Daten und aufwändige Abklärungen entfallen. Die Transparenz namentlich in Bezug auf den Datenschutz kann deutlich verbessert werden. Die Qualität der Daten kann erhöht und deren Verfügbarkeit gesteigert werden, was letztlich auch kostendämpfend wirkt. Nicht aktuelle Daten können erhebliche Kosten für Recherchen und Bereinigungen verursachen. Für die Bürgerinnen und Bürger liegt der Vorteil einer Plattform darin, dass namentlich Adressmutationen im Einwohnerregister auch bei jenen Dienststellen wirksam werden, welche ein Abfragerecht auf das kantonale Einwohnerregister besitzen. Mehrfachmeldungen oder falsche Zustellungen werden reduziert. Der Nutzen für die Einwohnergemeinden liegt darin, dass sich deren Datenmeldungen auf eine Schnittstelle beschränken. Anfragen verschiedener kantonalen Stellen an die Einwohnergemeinden werden eliminiert. Zudem übernimmt in Zukunft der Kanton die Datenweiterleitung an das Bundesamt für Statistik, was ebenfalls zu einer Entlastung der Gemeinden führt.

2.3 sedex und GERES

Der Bund stellt im Rahmen der Registerharmonisierung eine Informatik-Plattform (sedex; **secure data exchange**) zur Verfügung, die den angeschlossenen Registern für Datenlieferungen und gesetzlich geregelten Datenaustausch untereinander dient. Diese Informatik-Plattform ermöglicht einen sicheren, lückenlosen Transport von Daten zwischen den angeschlossenen Registern. Das sind in erster Linie die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister, die Personenregister des Bundes und das Bundesamt für Statistik (Bfs). Im administrativen Bereich können Daten gemäss Registerharmonisierungsgesetz von Gemeinde zu Gemeinde sowie von den Bundesregistern an die Gemeinden gesendet werden. Die Plattform sedex ist seit dem 15. Januar 2008 in Betrieb.

Das Registersystem Geres wurde als Lösung für die Kantone zur Harmonisierung der Einwohnerregisterdaten konzipiert. Es ermöglicht auf der Basis von eCH-Standards (E-Government-Standards) den medienbruchfreien Datenaustausch zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund. Mittlerweile verwenden 16 Kantone dieses System. Es ermöglicht ein konsistentes Personenregister für die im jeweiligen Kanton registrierten Personen. Die Daten der kommunalen Einwohnerregister bilden den Kern des kantonalen Einwohnerregisters, denn die Nachführung des kantonalen Personenregisters erfolgt durch alle Gemeinden des Kantons über die vom Bundesamt für Statistik definierten Merkmale und Schnittstellen. Die Gemeinden als Dateneigentümerinnen sind für die Nachführung der Daten der Einwohnerregister verantwortlich.

Der Kanton erhält direkten Zugriff auf die entsprechenden Daten der Gemeinden. Die Daten werden auf Stufe Kanton konsolidiert, in einem zentralen Register zusammengefasst und können jenen kantonalen Stellen verfügbar gemacht werden, welche dazu durch Gesetz befugt sind. Die Datenhoheit jedoch bleibt unangetastet bei den Gemeinden.

3. Die Stimmregisterplattform

3.1 Ziel und Zweck

Zur Zeit ist die elektronische Stimmabgabe nur für die in den solothurnischen Gemeinden registrierten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer möglich. Für die geplante Ausdehnung auf die im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten fehlt die notwendige technische Infrastruktur. Die kantonale Stimmregisterplattform ermöglicht es, die Stimmregisterdaten von den kommunalen Registern ins Vote électronique-System zu importieren. Für diesen Datentransfer sind Rechtsgrundlagen erforderlich, welche mit dem vorliegenden Gesetz geschaffen werden.

Zusammen mit anderen Kantonen und dem Bund plant der Kanton Solothurn, die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe, welche seit September 2010 erfolgreich mit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern durchgeführt wurden, fortzusetzen und etappenweise auf die im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten auszuweiten. Für das elektronische Abstimmen nutzt der Kanton Solothurn zusammen mit anderen Kantonen das vom Kanton Zürich entwickelte Vote électronique-System. Mit einer gemeinsamen Consortiumsstrategie bekennen sich die Kantone dazu, das System weiter auszubauen, in den kommenden Jahren Versuche mit elektronischer Stimmabgabe in einigen Pilotgemeinden durchzuführen und den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern anlässlich der Nationalratswahlen 2015 die elektronische Wahlabgabe zu ermöglichen. Am 4. Juni 2013 hat der Regierungsrat beschlossen, diese Strategie mitzutragen (RRB 2013/1030 vom 4. Juni 2013). Zu diesem Zweck wurden bereits erste Projektierungsarbeiten aufgenommen. Für die Vorbereitung des Projekts und die Durchführung der Pilotversuche haben sich fünf Gemeinden aus verschiedenen Amteien zur Verfügung gestellt: Solothurn, Zuchwil, Mümliswil-Ramiswil, Olten und Erlinsbach. Ziel ist es, den Stimmberechtigten in diesen Pilotgemeinden ab 2015 die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen. In einer weiteren Phase soll dieser dritte, komplementäre Stimmkanal allen Stimmberechtigten zugänglich gemacht werden. Die Gemeinden entscheiden jeweils selbst, ob und wann sie den Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe zur Verfügung stellen. Wenn sie sich zu diesem Schritt entschliessen, kann die Stimmregisterplattform auch für kommunale Abstimmungen und Wahlen genutzt werden.

3.2 Funktionalität

Die Plattform GERES mit einem spezifischen Vote électronique-Register-Modul (VREG) dient als technische Basis für den Betrieb der Stimmregisterplattform. Diese ermöglicht es, die kommunalen Stimmregisterdaten für die jeweiligen Urnengänge bereitzustellen und zu nutzen. Die Datenhoheit über die kommunalen Stimmregister bleibt weiterhin bei den Gemeinden.

Im Vorfeld einer Abstimmung oder Wahl übermitteln die Gemeinden die Stimmregisterdaten als standardisierte eCH-Meldungen verschlüsselt über sedex an die Stimmregisterplattform. Von dort werden sie von der Staatskanzlei mittels einer verschlüsselten Verbindung in das Vote électronique-System importiert und können für die elektronische Stimmabgabe genutzt werden. Die Adressdaten und das Geburtsdatum werden für die Herstellung der Stimmrechtsausweise aufbereitet und mittels einer DVD einem für den Druck von Sicherheitssiegeln spezialisierten Druckzentrum übergeben.

4. Vergleich mit anderen Kantonen

Die Mehrheit der Kantone hat im Zuge der Registerharmonisierung zentralisierte Personendatenbanken für ihr Gebiet aufgebaut. Weitere Kantone planen solche Personendatenbanken. Diese kantonalen Plattformen nutzen die Informatik-Plattform des Bundes (sedex, vgl. Ziffer 2.3)

als Datentransfermittel zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Der Versand der Personendaten von den Gemeinden an den Kanton und umgekehrt erfolgt über einen standardisierten Prozess mittels Austausch von XML-Dateien (Standard eCH-0020). In den Kantonen mit kantonalen Plattformen ist es eine Aufgabe des zentralisierten Personenregisters, die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik vorzunehmen.

Zum Zweck der gemeinsamen Nutzung und Weiterentwicklung der Datenplattform-Software GERES haben sich inzwischen 16 Kantone zusammengeschlossen. Gemeinsam optimieren sie die Software-Weiterentwicklungs- und Pflegekosten. Im Weiteren soll ein gemeinsamer Auftritt gegen aussen Vorteile beim Anschluss von Drittsoftware und Einfluss im Bereich der Standardsetzung mit sich bringen.

Die Kantone Freiburg und Bern nutzen ihre kantonale Datenplattform GERES bereits für den Austausch von Stimmregisterdaten. Weitere Kantone planen, die GERES-Plattform im Zusammenhang mit der Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe auf die Stimmberechtigten in den Pilotgemeinden einzusetzen.

5. Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform hat die Sicherstellung der Informationssicherheit und des Datenschutzes eine hohe Bedeutung.

Das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept umschreibt die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz. Insbesondere soll das Konzept eine Systembeschreibung mit den sicherheitsrelevanten Komponenten sowie eine Risikoanalyse enthalten, eine Risikoabdeckung aufzeigen und damit Schutzmassnahmen definieren, aber auch Restrisiken identifizieren. Die technischen Möglichkeiten unterliegen einem steten Wandel. Daher sollen auf Gesetzesstufe nur die Grundzüge, nicht aber konkrete Einzelheiten geregelt werden.

Hinsichtlich des Betriebs der Stimmregisterplattform sorgt die Staatskanzlei dafür, dass die Sicherheitsanforderungen und der Datenschutz eingehalten werden. Für die elektronische Stimmabgabe sind die Sicherheitsanforderungen in der Bundesgesetzgebung bereits festgelegt (Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1), Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11); sicherheitstechnische Standards des Bundes). Für jeden Urnengang mit Vote électronique ist überdies eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich. Zudem hat der Bundesrat in seinem dritten Bericht zu Vote électronique, den er an seiner Sitzung vom 14. Juni 2013 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet hat, festgelegt, dass eine Ausdehnung der Stimmabgabe via Internet nur nach Umsetzung der Verifizierbarkeit und dem Nachweis noch höherer Sicherheitsanforderungen erfolgen kann. Die Systeme werden künftig in Form von Systemaudits regelmässig auf die Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

6. Vernehmlassungsverfahren

6.1 Ergebnisse

Mit Beschluss Nr. 2013/2348 vom 17. Dezember 2013 ermächtigte und beauftragte der Regierungsrat das Finanzdepartement, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über das Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform sowie die Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 14. März 2014 angesetzt.

Es haben sich insgesamt 15 Vernehmlasser (sowie einzelne Privatpersonen) am Vernehmlassungsverfahren beteiligt, nämlich: der Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS) (1), das Departement für Bildung und Kultur (2), der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (3), der Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG) (4), die SVP-Fraktion Kanton Solothurn (5), die CVP Kanton Solothurn (6), das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn (7), die Stadt Solothurn (8), die Solothurner Spitäler AG (9), die Beauftragte für Information und Datenschutz (10), die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Kanton Solothurn (11), die Stadt Grenchen (12), die Grüne Partei Kanton Solothurn (13), die Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Solothurn (BDP) (14) sowie die FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (15).

Auf eine Vernehmlassung verzichtet haben das Bau- und Justizdepartement, der Verband Solothurnischer Notare, dieUSIC-Regionalgruppe Solothurn, das Obergericht und die Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (SP). Die SP betont dabei ihre Zustimmung zum GESP.

Mit RRB Nr. 2014/796 vom 29. April 2014 nahm der Regierungsrat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis. Er stellte dabei fest, dass die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer dem neuen Gesetz weitgehend ausdrücklich zustimmt (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15). Ein Vernehmlasser lehnt sowohl die Einwohnerregister- als auch die Stimmregisterplattform ab (11), dies mit dem Hinweis auf mangelnde Datensicherheit und hohe Kosten, ohne dies jedoch im Detail zu begründen.

Zusammenfassend wurden folgende Anregungen eingebracht:

Es wurde vorgeschlagen, ausdrücklich zu bestimmen, dass die Stimmregisterdaten gleich lang aufzubewahren sind wie die Wahl- und Stimmzettel, dies im Hinblick auf allfällige Stimm- und Wahlbeschwerden (10).

Von verschiedener Seite wurde die Datenhoheit der Gemeinden betont (1, 3, 4, 8, 12), aber auch eine Präzisierung der Bedeutung derselben und der Verantwortlichkeit des Kantons empfohlen (10). Zudem bestehe Erklärungsbedarf für den Umstand, dass die Stimmregisterplattform die für sie erforderlichen Daten von den Gemeinden beziehen muss und nicht über die Einwohnerregisterplattform holen kann (1, 3, 4, 8, 12).

Sodann wurde ein Mitspracherecht der Gemeinden in den Bereichen Datenzugriff und Zugriffsberechtigung gefordert sowie eine angemessene Vertretung derselben im GERES Projektausschuss verlangt (1, 3, 4, 8, 12).

Die Abfragemöglichkeit mit der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer; AHVN13), soweit von Bundesrechts wegen eine gesetzliche Grundlage besteht, wurde begrüsst (1, 3, 4, 8, 12). Es wurde aber auch davor gewarnt, diese Nummer als universell einsetzbaren behördlichen Personenindikator einzusetzen, solange keine solche Regelung auf Bundesebene vorgesehen ist. Dabei wurde auf das Risiko von Datenverknüpfungen hingewiesen (10).

6.2 Erwägungen

Daten in der Stimmregisterplattform sind solange aufzubewahren wie die Wahl- und Stimmzettelpakete (vgl. §§ 122 und 124 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, GpR; BGS 113.111). Um dies zu verdeutlichen, wird eine ausdrückliche Regelung in § 4 Abs. 3 GESP aufgenommen werden.

Erklärungsbedarf besteht sodann in Bezug auf die Bedeutung der Datenhoheit der Gemeinden und den Umstand, dass die Daten für die Stimmregisterplattform direkt bei den Gemeinden bezogen werden müssen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Erwägungen in Ziff. 10 zu § 6 und zu § 7 Abs. 3.

In Bezug auf die AHVN13 sind von Bundesrechts wegen strenge Voraussetzungen an die Verwendung derselben ausserhalb des Sozialversicherungsbereiches geknüpft. Eine explizite gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht ermöglicht grundsätzlich den Gebrauch der AHVN13 auch ausserhalb des Sozialversicherungsbereiches. Da auf Bundesebene zurzeit verschiedene Diskussionen in Gange sind, soll die AHVN13 vorläufig weiterhin nur dort verwendet werden können, wo eine gesetzliche Grundlage nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) vorliegt.

Zur Bedeutung von Datensicherheit und Datenschutz, die von allen Vernehmlassern betont wurde, ist festzuhalten, dass ein Datenschutzkonzept mit den drei Säulen technische Sicherheit, Sicherheit durch minimale Berechtigungserteilung und einer konsequenten Aufzeichnung der Abfragetätigkeit der Berechtigten besteht (vgl. § 15 GESP).

7. Verhältnis zur Planung

Unter dem Titel B. 1. 7. „Zusammenarbeit auf allen Staatsebenen intensivieren“ sieht der Legislaturplan das Handlungsziel vor, E-Governments gezielt zu fördern“. Insofern haben sowohl die Einwohnerregister- als auch die Stimmregisterplattform einen Bezug zum Legislaturplan 2013-2017.

Die Weiterentwicklung und Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe auf Stimmberechtigte im Inland ist auch Teil der E-Government-Strategie des Bundes. Der Auftrag des Kantonsrates zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die flächendeckende Einführung der elektronischen Stimmabgabe erfolgte mit der Überweisung des Auftrags Fabian Müller (KRB A 191/2010 vom 2. November 2011). Mit dem vorliegenden Erlass wird die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Stimmregisterplattform als eine Voraussetzung für die flächendeckende Einführung der elektronischen Stimmabgabe geschaffen.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton

Die Einführung des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform bringt keine unmittelbaren personellen und finanziellen (IT-Investitionen) Konsequenzen mit sich, da die betroffenen Stellenprofile bereits im Rahmen der Registerharmonisierung respektive der elektronischen Wahl- und Stimmabgabe (Vote électronique) angepasst wurden.

Mittel- und langfristig werden durch die Umstellung auf elektronische Mutationsmeldungen zwischen Gemeinden und Kanton, durch automatische Adressenaktualisierungen zwischen kantonalen Registern und durch den direkten Zugriff auf aktuelle Einwohnerdaten personelle und finanzielle Einsparungen möglich sein. Einmal erfasste Daten können wieder abgerufen werden.

8.2 Folgen für die Gemeinden

8.2.1 Einwohnerregisterplattform

Die Gemeinden müssen heute verschiedenen kantonalen Stellen Auskünfte über Personen geben. Mit der Einführung der kantonalen Einwohnerregisterplattform werden die Gemeinden von den meisten dieser Anfragen entlastet. Namentlich im Bereich des Steuerregisterwesens, des Ausländerwesens und bei polizeilichen Abklärungen ist mit einer deutlichen Entlastung der Einwohnerdienste der Gemeinden zu rechnen. Dies gilt insbesondere für kleine Gemeinden, welche nur einen reduzierten Schalterdienst anbieten können, und bei Anfragen von Behörden ausserhalb der Bürozeiten. Ausserdem können gewisse Aufgaben wie beispielsweise das Erstel-

len von Listen der Stellungspflichtigen nach dem Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz; SR 510.10), die Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik oder die Feststellung der Subventionsberechtigung (z.B. Prämienverbilligung) mit dem kantonalen Einwohnerregister viel effizienter erledigt werden.

8.2.2 Stimmregisterplattform

Gemeinden, welche an den Vote électronique-Versuchen teilnehmen und ihren Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe ermöglichen, benötigen vom jeweiligen Anbieter der Gemeindesoftware die eCH-0045-Schnittstelle. Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin liefert die Daten jeweils an den von der Staatskanzlei im Voraus bekannt gegebenen Stichtagen (7 Wochen vor dem Urnengang) an die Stimmregisterplattform. Von dort werden die Daten von der Staatskanzlei mittels einer verschlüsselten Verbindung in das Vote électronique-System importiert. Der Druck der Stimmrechtsausweise (mit PIN-Codes und Sicherheitssiegeln) erfolgt in einem spezialisierten Druckzentrum. Der Datensicherheit wird damit oberste Priorität eingeräumt. Von Seiten der Gemeinden ist ein Ausbau der IT-Infrastruktur nicht erforderlich.

9. Wirtschaftlichkeit

Durch die Kooperation des Kantons Solothurn bei der Beschaffung der Registersoftware mit 15 anderen Kantonen (vgl. Ziffer 4) werden wesentliche Kostenvorteile (Skalenvorteile) realisiert. So konnte die Beschaffung des Softwaremoduls Personenregister für die kantonale Statistik als Kleinprojekt in der Investitionsrechnung Informationstechnologie des Amtes für Information und Organisation erfolgen. Die Beschaffung von weiteren Modulen oder Schnittstellen wird jeweils nach den Bedürfnissen der jeweiligen Behörden vorgenommen. Dabei wird stets darauf geachtet, dass die Beschaffungskosten durch damit verbundene Einsparungen zeitnah abgedeckt werden können. Somit kann mit der Einführung der kantonalen Einwohnerregisterplattform nicht nur eine Modernisierung der Behördeninfrastrukturen umgesetzt werden, sondern es können auch die daraus resultierenden Effizienzgewinne realisiert werden.

10. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1 Gegenstand und Zweck

Mit dem neuen Gesetz soll den Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung nach einem effizienten Datenmanagement Rechnung getragen werden. Ebenso sollen für die seit vielen Jahren bundesweit bestehenden Bestrebungen, die politischen Rechte zu digitalisieren, Grundlagen geschaffen werden. Diese ermöglichen die flächendeckende Einführung des elektronischen Stimmkanals und erleichtern damit die Stimm- und Wahlabgabe deutlich. Damit soll nicht zuletzt auch die Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen gefördert werden. Die Datenlieferungen der Gemeinden erfolgen jeweils nur für eine Abstimmung oder eine Wahl. Sie werden nach erfolgtem Urnengang von der Stimmregisterplattform gelöscht (Abstimmungen: § 120 GpR vom 22. September 1996, § 50 der Verordnung über die politischen Rechte (VpR; BGS 113.112) vom 28. Oktober 1996; Wahlen: § 119 GpR, § 49 VpR). Einzelheiten dazu sind in § 4 Abs. 3 GESP erläutert.

§ 2 Geltungsbereich

Da die Personendaten der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform ausschliesslich den diesbezüglichen Registern der Einwohnergemeinden entnommen werden, umfasst der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes sowohl die Einwohnerregister und die Stimmregister der Einwohnergemeinden als auch die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform.

§ 3 Behörden

Absatz 1: Behörden gemäss § 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG, BGS 114.1.) und damit auch gemäss dem vorliegenden Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform sind die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden, die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen. Dazu gehört auch die Solothurner Spitäler AG, welche als kantonales Spital durch den Kanton in der Form einer Aktiengesellschaft nach Artikel 620 Absatz 3 des Obligationenrechts mit einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung des Bundes betrieben wird (§ 6 und 7 des Spitalgesetzes, SPiG; BGS 817.11).

Absatz 2: Als Bundesbehörden gelten die Bundesorgane gemäss Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992. Darunter sind die Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, zu verstehen.

§ 4 Aufbewahrung

Absatz 3: Die Aufbewahrungsdauer und die Löschung der Daten in der Stimmregisterplattform entsprechen den Vorschriften zur Aufbewahrungsdauer und Vernichtung der Wahl- und Stimmzettelpakete. Danach sind die Zählbögen sowie die Wahl- und Stimmzettelpakete bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beziehungsweise bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufzubewahren. Erst danach sind sie zu vernichten (vgl. §§ 122 und 124 GpR).

§ 5 Inhalt

Absatz 1: Als minimaler Inhalt eines Einwohnerregisters verlangt Artikel 6 RHG Daten zu folgenden Identifikatoren und Merkmalen: Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename, Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes, Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart, amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person, alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge, Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort, Geburtsdatum und Geburtsort, Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern. Geschlecht, Zivilstand, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit, bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises, Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde, Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde, bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat, bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat, bei Umzug in der Gemeinde: Datum, Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, sowie das Todesdatum.

Absatz 2: Nach Artikel 49 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) teilt das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt der Gemeindeverwaltung des aktuellen oder des letzten bekannten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters insbesondere die folgenden Angaben mit: die Geburt und den Tod, jede Änderung von Name, Zivilstand oder Bürgerrecht, die Bereinigung von Personenstandsdaten, soweit diese Auswirkungen auf die aktuellen Daten der Person haben, Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c ZStV).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gemeldete Daten jedoch nicht immer den faktischen Verhältnissen entsprechen. So lassen beispielsweise die gemeldeten Kindesverhältnisse zu Vater und Mutter nicht unbedingt korrekte Rückschlüsse auf die effektive Zuteilung der elterlichen Sorge zu. Insofern gilt es, die abgefragten Daten gegebenenfalls kritisch zu würdigen. Weiter enthalten die kommunalen Einwohnerregister teilweise weitere Daten, welche in § 5 Abs. 1 GESP nicht erwähnt sind, so z.B. Angaben zur Feuerwehrpflicht sowie zu Beruf und Arbeitgeber von Ausländerinnen und Ausländern. Insofern ist die kantonale Einwohnerregisterplattform nicht in jedem Fall ein vollständiges Abbild der kommunalen Einwohnerregister. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss für jede Information, welche im Einwohnerregister geführt wird, eine gesetzliche Grundlage für die Übernahme in eine kantonale Datenplattform vorhanden sein. Für die Aufnahme bestimmter Angaben besteht keine Pflicht, aber die Möglichkeit dazu im Sinne einer Option. Damit diejenigen Gemeinden, welche diese führen – wie zum Beispiel die erwähnte Feuerwehrpflicht oder Beruf und Arbeitgeber von Ausländerinnen und Ausländern - diese vor Übermittlung von Daten an die Einwohnerregisterplattform nicht herausfiltern müssen, wird Absatz 1 durch einen Absatz 2 ergänzt. Dies ermöglicht letztlich eine weitere Entlastung für die Gemeinden.

Absatz 4: Für die elektronische Stimmabgabe werden insbesondere die Personen- und Adressdaten sowie Angaben zum Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene benötigt.

§ 6 Verantwortlichkeit

Absatz 1: Mit § 6 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes übernimmt der Kanton Solothurn die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenaustausches zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden. Die Daten als solche entsprechen ausnahmslos den kommunalen Daten und werden dabei nicht verändert. Dafür ist der Kanton verantwortlich. Die Hoheit über die kommunalen Daten bleibt bei den Gemeinden. Da diese Datenhoheit der Gemeinden über ihre eigenen Daten unabhängig von einer entsprechenden gesetzlichen Regelung im GESP bei den Gemeinden ist, wird auf eine diesbezügliche Norm im GESP verzichtet.

§ 7 Datenmeldungen an die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform

Absatz 2: Um den Einwohnergemeinden genügend Zeit zur Verarbeitung von Mutationsmeldungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu lassen, wird ihnen in Absatz 2 die Möglichkeit eingeräumt, Datenmeldungen an die Einwohnerregisterplattform innert eines Arbeitstages seit Erfassen (und nicht seit Meldung) der Daten in ihren Registern vorzunehmen. Um aber zu gewährleisten, dass die Einwohnerregisterplattform und die Stimmregisterplattform über möglichst aktuelle Daten verfügen, ist es wichtig, dass die Gemeinden Mutationen möglichst bald erfassen.

Absatz 3: Die Stimmregisterdaten sind von den Gemeinden praxisgemässe 7 Wochen vor dem Abstimmungstag an die kantonale Stimmregisterplattform zu melden. Um den Gemeinden die Aufgabe zu erleichtern, wird die Staatskanzlei die Stichtage jeweils für ein Jahr im Voraus bekannt geben und die Stimmregisterführer rechtzeitig zur Aktualisierung und Lieferung der Stimmregisterdaten auffordern (wie dies bereits heute für die elektronische Stimmabgabe der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer geschieht). Dabei ist es dem Kanton nicht möglich, die für die Stimmregisterplattform notwendigen Daten über die Einwohnerregisterplattform zu beziehen. Die beiden Plattformen haben unterschiedliche Schnittstellen und enthalten dadurch unterschiedliche Daten, so dass sie nur teilweise deckungsgleich sind. Für das Stimm- und Wahlregister sind Informationen wichtig, welche im Einwohnerregister nicht geführt werden, so z.B. Wahlkreis, Zulassung zu einer Abstimmung, Daten der Auslandschweizer. Sollten sodann innerhalb der oben erwähnten 7 Wochen Mutationen erfolgen, so ist insbesondere nach § 14 GpR vorzugehen.

§ 8 Datenmeldungen der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform

Absatz 1: In Artikel 14 RHG verpflichtet der Bund Kanton und Gemeinden, dem Bundesamt für Statistik Daten nach Artikel 6 RHG (minimaler Inhalt der Einwohnerregister) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Da im Zeitpunkt des Erlasses der kantonalen RegV noch keine kantonale Datenplattform vorgesehen war, auferlegte der Kanton Solothurn den Gemeinden in § 10 Absatz 1 RegV diese Pflicht. Neu übernimmt grundsätzlich die kantonale Einwohnerregisterplattform diese Datenlieferung. Umzugsmeldungen allerdings leiten die Gemeinden weiterhin über sedex, die Informatikplattform des Bundes, direkt auch an den Bund weiter.

Absatz 2: Die Datenmeldungen auf der Stimmregisterplattform werden von der Staatskanzlei mittels einer verschlüsselten Verbindung ins Vote électronique-System importiert.

§ 9 Datenübermittlung

Der Datenaustausch zwischen den Registern sowie die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik erfolgen gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 RHV über sedex oder mittels eines elektronischen Datenträgers nach den Richtlinien des Bundesamtes für Statistik.

Der Datentransfer von den kommunalen Stimmregistern zur Stimmregisterplattform erfolgt mittels Schnittstellen (eCH-0045) verschlüsselt über sedex. Der Datentransfer zwischen der Stimmregisterplattform und dem Vote électronique-System erfolgt ebenfalls über eine XML-Schnittstelle nach eCH-0045-Standard. Die Daten für den Druck der Stimmrechtsausweise werden mittels eines elektronischen Datenträgers (DVD) nach den Vorgaben der Bundeskanzlei der Druckerei übergeben.

§ 10 Datenzugriff auf die Einwohnerregisterplattform

Idealerweise hätte das vorliegende Gesetz eine allgemein gültige Grundlage dafür enthalten sollen, die es allen kantonalen und kommunalen Behörden ermöglicht, diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform abzufragen oder sich systematisch melden lassen zu dürfen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Gerade für die Abfrage besonders schützenswerter Daten braucht es für die jeweilige Behörde jedoch eine explizite gesetzliche Grundlage (im entsprechenden Spezialerlass), die ihr das Recht gibt, diese Daten von der Plattform abzurufen. Besonders schützenswerte Personendaten sind gemäss § 6 Absatz 3 InfoDG Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre, die rassische und ethnische Herkunft, über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Als besonders schützenswerte Daten enthält die Einwohnerregisterplattform Angaben über die Konfession einer Person. Für die Bearbeitung dieser Daten als solche stellt § 15 InfoDG die Grundlage dar. Auch Abfragen über die AHV-Nummer (Versichertennummer) dürfen nur gestützt auf eine explizite rechtliche Grundlage erfolgen. Die Abfragen können auf verschiedene Arten erfolgen, so insbesondere auch in elektronischer Form.

Dem Zugriff auf die Daten der Einwohnerregisterplattform sollen mehrere Prüfungsphasen vorangehen. So sieht das GERES-Berechtigungskonzept als Teil des GERES-ISDS-Gesamtkonzeptes einen mehrstufigen Berechtigungsprozess für jeden Antrag auf eine Berechtigungsrolle durch eine im vorliegenden Gesetz anerkannte Behörde vor. So wird jeder überwiesene Projektantrag zunächst durch eine noch zu bestimmende, für den Datenschutz verantwortliche Person grundsätzlich hinsichtlich der Berechtigungen geprüft. Bei einem positiven Ergebnis entscheidet der GERES Projektausschuss nach Konsultation der Gemeindevertreter über die Erteilung einer Testberechtigung, welcher eine Überprüfung der Praktikabilität ermöglicht. Nach erfolgreicher Prüfung erstellt die für den Datenschutz verantwortliche Person einen Berechtigungsantrag zu Händen des GERES Projektausschusses, welcher abschliessend über die Berechtigungserteilung entscheidet. In einem Berechtigungsantrag sind folgende Angaben detailliert geregelt: Daten-

klassifikation, Register, Anschlussart, Datenraum, funktionale Rechte, Datenrechte (Merkmale) und eine Liste der betroffenen Mitarbeiter. Alle Berechtigungsunterlagen sind regelmässig zu aktualisieren.

Absatz 1: Kantonale und kommunale Behörden sollen die Möglichkeit haben, diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform abzufragen oder sich systematisch melden lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Welche Behörde auf welche Daten zugreifen darf, entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz und der Einwohnergemeinden (§ 11). Die Behörden werden nur jene Daten abrufen dürfen, welche sie bereits heute besitzen und bearbeiten dürfen. Neu ist, dass sie diese Daten nicht bei der betroffenen Person erheben müssen, sondern die entsprechenden Daten aktualisiert aus der Einwohnerregisterplattform beziehen können. Die Abfragen können auf verschiedene Arten erfolgen, so insbesondere auch in elektronischer Form. Für die automatisierte Abfrage besonders schützenswerter Daten braucht es eine explizite gesetzliche Grundlage (vgl. § 21 Abs. 3 InfoDG). Die Angaben über die Konfession einer Person zählen zu den besonders schützenswerten Personendaten. Die erforderliche gesetzliche Grundlage für die automatisierte Weitergabe und Abfrage der Konfession wird in § 10 Absatz 1, 3 und 4 geschaffen.

Absatz 3: Unter den Begriff „öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften“ in § 10 Absatz 3 fallen die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche, die im Kanton Solothurn als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) anerkannt sind.

Auf die Stimmregisterplattform haben Behörden keinen Zugriff.

§ 13 Personenidentifikation

Absatz 1: Die Einwohnerregisterplattform führt die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) vom 20. Dezember 1946 gestützt auf § 5 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes in Verbindung mit Artikel 6 RHG. Grundsätzlich soll die Abfrage der Daten aber nur dann über diese Versichertennummer erfolgen, wenn die betreffende Behörde über eine besondere gesetzliche Grundlage nach AHVG verfügt.

Verfügt die betreffende Behörde nicht über die erwähnte Versichertennummer und stellt sie auch kein Gesuch nach Absatz 2, erfolgt die Abfrage über andere Merkmale, in der Regel über Name, Adresse, Geburtsdatum und Postleitzahl.

Absatz 2: Schweizweit bestehen Bestrebungen zur Schaffung bundesrechtlicher Grundlagen für die Einführung eines einfach und universell einsetzbaren behördlichen Personenidentifikators. In diesem Zusammenhang wird die in Absatz 1 erwähnte Versichertennummer genannt. Daher soll im vorliegenden Gesetz eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass auch Behörden, die noch über keine eigene gesetzliche Grundlage für die Verwendung dieser Nummer verfügen, dieselbe zugänglich gemacht werden könnte. Dazu bedarf es jedoch eines Gesuches, das begründet werden muss. Ein Anspruch auf die Bekanntgabe dieser Nummer statuiert Absatz 2 nicht.

§ 15 Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept

Dazu sei auf Ziffer 5 auf Seite 8 hievor verwiesen.

11. Anpassung anderer Erlasse

11.1 InfoDG

§ 21 InfoDG

Absatz 2: Diese Bestimmung wird aus datenschutzrechtlichen Gründen aufgehoben. Sie steht im Widerspruch zu Absatz 1.

§ 22 InfoDG

Absatz 2: Der zweite Satz dieses Absatzes wird mit dem Hinweis auf das Todesdatum ergänzt. Dieses soll auch bekannt gegeben werden können, jedoch wie der Zivilstand nur dann, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.

11.2 RegV

§ 10 RegV

Absatz 1: Gemäss § 8 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes meldet die Einwohnerregisterplattform dem Bundesamt für Statistik die Daten gemäss Artikel 14 RHG. Aus diesem Grunde wurde Absatz 1 von § 10 RegV ergänzt mit „oder der Kanton“.

Absatz 2: Es sind weiterhin nur die Gemeinden, die die Daten bei Weg- und Zuzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern direkt mit der Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes austauschen. „Sie“ wurde daher durch „Die Gemeinden“ ersetzt.

Absatz 4: Mit der Einführung der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform bedarf es der diesbezüglichen Bestimmung in der RegV nicht mehr. Absatz 4 von § 10 RegV kann daher aufgehoben werden.

12. Rechtliches

Nach Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Der Erlass von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV).

Nach Artikel 71 Absatz 2 - unter Vorbehalt von Absatz 1 – erlässt der Kantonsrat Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen in Form der Verordnung. Er kann diese Befugnis im Einzelfall dem Regierungsrat übertragen. Sowohl der Erlass von kantonsrätlichen Verordnungen als auch die Änderung solcher Verordnungen unterliegen dem fakultativen Referendum (Artikel 36 KV).

13. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Verband Solothurner Einwohnergemeinden
Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn
Beauftragte für Information und Datenschutz
Amt für Finanzen, Abteilung Controllerdienst und Statistik
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Aktuarin Justizkommission
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS